

Datum: 25.02.2021
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Franke, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang: ATU (ö) 04.12.2018 Drucksache 2018/138

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Hauptstraße 20, Flst.174
- Errichtung einer beleuchteten Werbetafel

Ausschuss für Technik und Umwelt 09.03.2021 öffentlich beschließend

Anlagen:
Lageplan vom 03.02.2021, M 1:500
Ansicht Werbetafel
Seiten- und Frontansicht

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: [] Ja [x] Nein

[] Ergebnishaushalt / Produktgruppe: [] Investitionsmaßnahme Investitionsauftrag:

Table with 7 columns: Ausgaben in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e), Einnahmen in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e). Rows include Planansatz, üpl / apl, and Gesamt.

Auswirkungen auf das Klima: [] Ja [] Nein

[] +2 [] +1 [] 0 [] -1 [] -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht**.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung zur Errichtung einer beleuchteten Werbetafel auf dem Grundstück Hauptstraße 20, Flst.174.

Das Grundstück Hauptstraße 20 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes von Reichenbach an der Fils im Sanierungsgebiet „Zentrum Nord“. Es besteht eine genehmigte Baulinie vom 16.05.1896 entlang der Gebäudevorderseiten an der Hauptstraße.

Geplant ist, die freistehende beleuchtete Werbetafel im rechten Winkel zur Hauptstraße zu errichten. Die Hauptstraße ist das innerörtliche Zentrum der Gemeinde und in diesem Bereich geprägt durch kleinere Geschäfts- und Gewerbeeinheiten im Erdgeschossbereich und darüber liegenden Wohnungen. Sie ist verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerzone. Vor allem im sensiblen Bereich der Ortsmitte, der Hauptstraße, wurde bisher schon darauf geachtet, dass Werbeanlagen sehr zurückhaltend, dezent und kleinteilig strukturiert ausgeführt werden.

Zudem bestehen im Bereich des Sanierungsgebietes „Zentrum Nord“ Gestaltungsgrundsätze zur Ortsbildpflege, nach denen Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind. Sie müssen sich unterordnen. Beleuchtung und Großflächenwerbung ist nicht zulässig.

Die beantragte beleuchtete Werbetafel widerspricht den Sanierungszielen einer qualitätsvollen Gestaltung des öffentlichen Raums, fügt sich nicht in die vorhandene Umgebungsstruktur ein und wirkt verunstaltend auf die unmittelbare Umgebung.

Auch wenn keine sanierungsrechtliche Genehmigung beantragt wurde, kann dem Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde für die erforderliche Sanierungsgenehmigung nach § 145 BauGB nicht in Aussicht gestellt werden.

Bereits 2018/2019 wurde einem gleichgelagerten Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen versagt und der Antrag von der Baurechtsbehörde abgelehnt. Der Widerspruch und das Klageverfahren des damaligen Antragstellers gegen diese Entscheidung waren erfolglos. Um ein von vornherein aussichtsloses Verfahren zu vermeiden, wurde der jetzige Antragsteller von der Verwaltung entsprechend informiert und aufgefordert, den Antrag zurückzuziehen. Dies wurde abgelehnt, eine Entscheidung ist gewünscht.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB **nicht** zu erteilen.